



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Lüders, W.: Aus der Altmark. II.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Aus der Altmark.

Von

W. U d e r s .

II.

Das Waffentragen. — Luther's „Obrigkeit von Gott“. — Fortwährende Zeitverderbniß. — Kirchengebote. — Wie sich die gute Presse auf das Maul schlagen soll. — Geschwornengericht. — Verfall desselben und Verwandlung in's Patrimonialgericht. — Bobbing und Bobbing. — Das papierene Faustrecht.
— Die hohe Obrigkeit und die Reichspublizisten.

Als freier Mann ging der altmärkische Bauer früher bewaffnet einher. Auch er trug Schwert und Sporen. Nach dem Diesdorfer Auflassungsbuch ward 1445 im Dorfsgericht getheibdingt, daß Heine Ritgebure bei einer bäuerlichen Erbtheilung vorausnehmen solle „dat beste Peerd mit Sabel unde Tome, dartho Sweert unde Sparen“ — nicht Rittergürtel, nicht goldene Sporen, doch Sporen und Schwert. Im Waffenschmuck erschien der altmärkische Bauer bei feierlichen Gelegenheiten und auf Gelagen, bis der Landesherren und des Adels Verbote des Waffentragens ihn wehrlos gemacht. In der Erxleben'schen Landgerichtsordnung von 1603 wurde geboten, daß keiner „Wehre, Büchsen, Schwerter, Schnabelspieß oder andere Wehren mit sich in Gelagen und Krügen trage.“ Bewaffnet erschien der Altmärker vor Gericht. In derselben Gerichtsordnung wurde angeordnet: „Wenn einer vor Gericht tritt, soll er weder Wehre, Spieß oder Barten in Händen oder bei sich haben, sondern in bloßem Haupte sich darstellen bei Strafe eines halben Guldens.“ Es mußte dem altmärkischen Bauer gesetzlich geboten und mit namhafter Strafe eingeschärft werden, sein Haupt zu entblößen. Als freier Mann war er, wie die Granden Spaniens, gewöhnt, überall mit bedecktem Haupte zu erscheinen.

Im Eingange jener Erxleben'schen Landgerichtsordnung von 1603 erfahren wir, daß die von Alvensleben „als dieses Gerichts von Gott geordneter Obrigkeit“ die alte Gerichtsordnung wiederholt und so viel möglich und nöthig „geändert und gebessert“, weil dieses Gericht von dem mehrsten Theil der Unterthanen „so verächtlich und schimpflich gehalten und davon wie von einem Fastnachtspiel geredet“, und weil „je länger je mehr grobe Sünden, Laster, Verachtung der Obrigkeit, muthwilliger Ungehorsam“ einreißen. Also schon damals lag die Welt so im Argen, schon damals grobe Sünden, Verachtung der Obrigkeit und Ungehorsam! Bis auf unsere Zeit herab dieselbe Klage der Theologen, daß Sünde und Laster von Tag zu Tag überhand nehmen. Aus dieser tagtäglichen Zunahme des Lasters seit Jahrhunderten können wir uns ungefähr eine Vorstellung machen, wie schlecht und verderbt die Welt jetzt schon geworden sein müsse.

Durch Luther und die Reformatoren war die Lehre von dem unbedingten Gehorsam in die Welt gekommen, eine den Deutschen bis dahin ganz unbekannte Lehre. Luther stellte den bis dahin ganz unerhörten Grundsatz auf, daß die Obrigkeit von Gott eingesetzt sei, eine Lehre, die den großen und kleinen Gewalthabern, bis zu den Dorfjüngern herab, wie wir gesehen, gefiel. Die katholische Kirche lehrte, daß die Kirche allein von Gott eingesetzt, nicht aber daß die fürstliche Gewalt von Gott sei. Im Princip der katholischen Kirche lag Kampf gegen die Ausdehnung fürstlicher Gewalt, während der Protestantismus, das steife, starre Lutherthum, sich mit der fürstlichen Gewalt verbündete. Nicht so die Reformirten, die in der Schweiz, in Frankreich, in den Niederlanden, in Schottland und England für die religiöse und politische Freiheit gegen den aufstauchenden Absolutismus kämpften. Erst durch die lutherische Hoftheologie fand sich der Katholicismus zu seiner Selbsterhaltung ge-
nothwendigt, der königlichen Gewalt sich zu nähern. Eigentlich buhlt der Katholicismus nicht sowohl um Fürstengunst, wie die protestantische Hoftheologie, als um Volksgunst. Die protestantische Hoftheologie stützt sich auf die weltliche Macht, während sich die katholische Kirche gegen die weltliche Macht auf das Volk zu stützen sucht. Wie heute, suchten die Theologen zur Zeit der Reformation die Herzen und Köpfe der Menschen mit theologischen Zänkereien zu

erfüllen. Der junge weltliche Absolutismus wußte damals die Beschäftigung des Volks mit dem Himmel, mit dem Jenseits geschickt zu benutzen, um durch die Kirche seine Macht diesseits zu gründen, wie der alte Absolutismus, ein abgelebter Greis, heute seine weltliche Macht mit Hilfe der Kirche zu erhalten sich abmüht. Die Kirche ward seit der Reformation zur Magd der weltlichen Obrigkeit herabgewürdigt, seitdem die Kirche um die Gunst der weltlichen Macht gebuhlt hatte. Man wollte damals und will heute fromme Unterthanen, weil es den Frommen geziemt, gehorsam zu sein.

Wie alle Gerichtsordnungen jener Zeit enthält auch die Criminalordnungs- und Landgerichtsordnung von 1603 eine starke Beimischung von moralischen und kirchlich religiösen Geboten. Deutschland war damals, was es heute, nachdem es aus dem kirchlichen Indifferentismus aufgestört, wieder werden soll, theologisch geworden. Es wird den Bauern nicht nur das Raufen, Saufen und Schlagen verboten, sondern es wird der Kirchenbesuch bei zwei Groschen Strafe an den Gotteskasten und besonderer „willkürlicher Strafe, zum wenigsten Gefängniß“ geboten. Dabei wird den „Frommen und Gehorsamen“ besondrer Schutz zugesichert, wie sie heute in der christlich-germanischen Monarchie bei Beförderungen besonders berücksichtigt werden. Wer aber diese Ordnung „verachten und sich nicht darnach richten“ würde, der soll „an Gut und Blut“ gestraft werden. Man war damals wie heute bemüht, durch Frömmigkeit, durch Heiligung der Feiertage, durch den Kirchenbesuch sich gehorsame Unterthanen zu erziehen. Frömmigkeit und Gehorsam werden in diesen alten Ordnungen als Cardinaltugenden obenan gestellt. Nachdem der Kirchenbesuch geboten, wird sogleich verordnet, daß jeder seinen „gebietenden Junker“, die „von Gott geordnete Obrigkeit“ in Ehren halten solle. Deutlich tritt das Bestreben des Junkerthums hervor, seiner angemasteten Willkürherrschaft mit Hilfe der Kirche Achtung und Gehorsam zu verschaffen.

Unter den mancherlei Polizeivorschriften jener Gerichtsordnung findet sich auch folgende Bestimmung: „Wer einen anderen an seinen Ehren schilt und es nicht beweisen kann, soll den Junkern drei Gulden Strafe geben, oder in's Halseisen geschlagen werden, dem Beleidigten ein Abbitt thun, sich auch zugleich selbstem uf's Maul schlagen.“ Nach dem Gerichtsprotokolle von 1650 wurde wirklich dahin entschieden: „Beklagter, überwiesen, daß er auf Klägers Frau

den Argwohn gebracht, als ob sie ihm seine Kinder vergäbe, soll der Obrigkeit fünfzehn Gulden entrichten, den beleidigten Theil Abbitte thun, sich selbst auf's Maul schlagen." Diese Strafart würde in unserer Zeit besonders auf jene Correspondenten anzuwenden sein, die die „gute Presse“ als „böswillige“, die Leipziger als „hämische“ bezeichnet. Da man so eifrig in dem alten Provinzialgesetzplunder umherwühlt, den alten Koth gern wieder aufwärmen möchte, halten wir's gar nicht für unmöglich, daß in der christlich-germanischen Monarchie diese Strafart als „historisch begründet“ wieder beliebt würde. Es wäre das eine Vervollkommnung und Ausdehnung der jetzt bestehenden Prügelstrafe, die bloß ad posteriora applicirt wird, und also, wie eine Sorte Berliner Zeitungscorrespondenten der erstaunten Welt verkündet wird, „wieder ein großer Fortschritt.“

Schon im Jahre 1610 findet sich abermals die Klage, „daß es mit den gewöhnlichen Gerichtstagen bis daher etwas schläfrig zugegangen“, und diejenigen, so der Gerichtsordnung zuwider gelebt, nicht allemal mit schuldigem Ernst gestraft werden. Deshalb wird der Stadtschreiber in Neuhaldensleben als Gesamtrichter bestellt, der strenge strafen soll, „damit das (immerfort) überhandnehmende Fluchen, Gotteslästerungen, Hurerei und Unzucht abnehmen.“ Zu seiner „Ergöglichkeit, seiner Mühe und Arbeit“ wegen wird dem Richter eine Befoldung von dreißig Thalern zugesagt.

Das Landgericht über die Dörfer des Gerichts Erleben wurde bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in Erleben, „wie von Alters her gebräuchlich, vor dem Mittelkrüge unter freiem Himmel im Beisein von Richtern, Geschwornen und Landsassen gehalten.“ *) Das Gericht war im Jahre 1688 besetzt mit dem Senior der Familie von Alvensleben, zwei Beamten der von Alvensleben, mit dem Richter, mit zwei Schöppen und Geschwornen und mit vier Landsassen aus jedem der fünf Dörfer, also mit zehn Geschwornen und zwanzig Landsassen, die daher auch die „zwanzig Männer“ genannt werden. Als 1650 Heinrich Nobbe, „allhier zu Erleben wohnhaftig, vor einen Richter und Geschwornen über die Dorfschaften erwählt und gesetzt, schwört er, daß er nach seinem Verstande Recht sprechen will.“ Geschworne und Landsassen, „wenn sie in die

*) Worte aus dem Eingange des Gerichtsprotokolls von 1688.

Gerichtsbänke gesetzt werden“, schwören „nach bestem Verstande“, Recht sprechen zu helfen. Der 1650 zum Richter erwählte Nobbe, „allhier zu Erleben wohnhaftig“, scheint kein Gelehrter, sondern ein Bauer gewesen zu sein.

In einem Gerichtsprotokolle von 1629 findet sich eine „Ordnung, wie das hochnothpeinliche Halsgericht ange stellt, gehegt und gehalten.“ Der Richter wendet sich an die Geschwornen: „Ihr Gerichtsgeschwornen, ich frage Euch, ob es wohl so fern Tages ist, daß ich möge ein hochnothpeinlich Halsgerichte hegen.“ — Nachdem die Geschwornen geantwortet, proclamirt der Richter also: „Dieweil zu Recht erkannt (durch die Geschwornen, ursprünglich der Idee nach die Repräsentanten der Volksgemeinde), daß ich möge ein hochnothpeinlich Halsgerichte hegen, so hege ich dasselbe.“ Dann erscheint ein „Vorsprach“ und bittet, „vor dies Gericht treten zu dürfen.“ Der Richter gestattet es, der Vorsprach bittet: „Herr Richter, kann mir vergönnet sein, den gestrengen und festen Junfer von Alvensleben ihr Wort zu halten.“ Richter: „Ja, ich vergönne es Euch.“ Darauf bittet der Vorsprach als öffentlicher Ankläger den Richter, daß der Gefangene Hans Ebeling citirt werde. Der der Dieberei angeklagte Hans Ebeling wird vorgeführt, entfesselt, sein Bekenntniß ihm verlesen. Dann sagt der Vorsprach: „Herr Richter, weil er für diesem hochnothpeinlichen Halsgerichte ledig und ungebunden siehet und bekennet frei öffentlich, daß er sehr böse Thaten gethan hat, so frage ich nach Urtheil und Recht, ob er's könne ohne Strafe gethan haben. Ich bitte, Herr Richter, laffet ein Urtheil darauf erkennen, was Recht ist.“ Der Richter wendet sich an die Geschwornen (an die Bauern): „Ihr Herren Geschwornen, da frage ich Euch umb.“ Ein Geschwornener: „Herr Richter, er kann's ohne Strafe nicht gethan haben.“ Dann fragt der Richter, „was die Strafe sein soll.“ Ein Schöppe spricht: „Was die hochweisen Unterfassen ihm von Rechtswegen gesprochen haben.“ Nachdem die „Sentenz“ verlesen, bricht der Richter den Stab und spricht, wie die Ordnung vorschreibt:

„Das Urtheil ist gesprochen,
Und der Stab gebrochen.“

Diese „Ordnung, wie das hochnothpeinliche Halsgerichte gehegt“ werden soll, erinnert allerdings an ein „Fastnachtsspiel“. Merkwürdig,

aber bleibt, daß die Ordnung ausdrücklich vorschreibt, die Geschwornen, die Bauern: „Ihr Herren Schöppen“ anzureden. Es war daher nicht so ganz unhistorisch, wenn während der westphälischen Regierung der Dorfschulze, der Bauer, in Zuschriften der höchsten Behörden: „Mein Herr“ angeredet wurde.

Auf den gewöhnlichen Gerichtstagen wurden zuerst die Gemeindecapitulationen in Gegenwart der Gemeinde abgenommen. Dann wurden die Bauernmeister gefragt, ob sich ihre Gemeinde „fromb gehalten.“ Nicht selten hatten die Bauernmeister anzuzeigen, daß „im Krüge Schlägerei geschehen“. Es habe sich Alles ganz wohl gehalten; nur im Krüge sei ein „kleiner Tumult“ gewesen. Erst hätten sie sich aus Kurzweil gerungen, was der Altmärker im Gefühle seiner Kraft heute noch gern thut, hernach wäre fast Ernst daraus geworden, indem sie sich in die Haare gefallen. Die Bauernmeister klagen auch wohl wider „die Krüger wegen des Bieres, das jezo zu theuer und nicht volle Maas“ gegeben würde. Auch die Landsassen, die zwanzig Männer, produciren 1650 zwei Kannen Bier, so nicht volles Maas sein sollen; bitten um Befichtigung. „Sind von zwei Geschwornen mit dem Maas gemessen und sich befunden, daß an einem jeden halben Stübchen ungefähr ein Trunk gemangelt.“ — Außerdem werden Klagen aller Art angebracht. Richter, Geschworne und Landsassen erkennen, die Beamten der von Alvensleben confirmiren die Urtheile. Die Gerichtsordnung von 1603 bestimmt, daß Richter, Schöppen und Geschworne nach der Gerichtsordnung „erkennen“. Wenn sie aber „die Billigkeit nicht in Acht nehmen, sollen dero von Alvensleben Beamte Macht haben, den Spruch zu ändern, zu lindern oder zu schärfen.!!“ Das war wahrscheinlich die angedeutete Verbesserung der „alten Gerichtsordnung“. Auf diese Weise wurde den Bauern das Urtheilfinden verleidet und das Recht, Recht zu sprechen, ihre eigenen Richter zu sein, ihnen allmählig ganz entwunden. Das Verfahren war noch im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts folgendes: Nach dem Gerichtsprotokolle von 1716 klagt Holzapfel wider Koch: Beklagter habe sich widersezt und seinen Sohn schlagen wollen, als er ihm die Barte abgenommen, weil er im Holze Stämme abgeflobt. Richter und Geschworne erkennen nach der Gerichtsordnung einen Thaler Strafe, weil er die Barte mit in's Holz gebracht. Daß er des Schützen Holzapfel Sohn mit der Barte schla-

gen und sie sich nicht wollen nehmen lassen, sei überdem zu bestrafen, wenn des Klägers Sohn solches beschwören würde. Landsassen: „Weil er mit der Barte Nichts gehauen, bliebe es bei der in der Gerichtsordnung gesetzten Strafe.“ Decretum der Beamten: „Das von Richter, Geschwornen und Landsassen gegebene Erkenntnis wird confirmirt.“ Endlich gesteht Beklagter die Widersecklichkeit und daß er dem Sohn des Klägers gesagt: „Wenn Du mich als einen alten Mann die Barte nehmen willst, so schlage ich Dich, weil Du mich duzest, damit an den Hals.“ Richter und Geschworene „solches zum Erkenntnis ausgesetzt, erkennen, weil er gutwillig bekant und ein armer Mann sei, könne es wohl bei dem einen Thaler Strafe bleiben.“ Die Landsassen „erkennen, weil es nicht zur Thätlichkeit gekommen, wäre Beklagter mit Strafe zu verschonen.“ Decret der Beamten: „In Ansehung gütlichen Geständnisses und seiner Armuth, und weil er sich nicht thätlich vergriffen, ist Beklagtem die Strafe erlassen, doch muß er dem Holzvogt das Pfandgeld mit drei guten Groschen bezahlen.“ Charakteristisch ist, daß der arme alte Mann den Sohn des Holzvogts, den der Beamtenkizel sticht, mit der Barte an den Hals schlagen will, weil er ihn „duzet.“ Sich von einem jungen Menschen duzen zu lassen, war dem alten Mann zu ehrenkränkend. Der Schluß dieser Gerichtsprotokolle von 1716 lautet: „Der Gerichtstag ist Gottlob vor dieses Jahr geendigt. Gott gebe Gnade und weitere Gesundheit, Glück zur Aufnahme der sämtlichen Untertanen und Gehorsam gegen ihre Oberen, Einstellung des Raufens, Schlagens und insonderheit des schrecklichen Saufens.“

Gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts verschwindet das alte Verfahren bei diesem Landgericht allmählig mehr und mehr, ohne daß sich Einwirkung eines gesetzgebenden Willens nachweisen ließ. Das Volk war allmählig rechtsunkundig und rechtsunmündig geworden, nachdem die Dorf- und Landesherren die gesetzgebende Gewalt der Gemeinden sich angeeignet, nachdem das Rechtssprechen Sache einer Beamtenkaste geworden. Das uralte Landgericht, das von Richter, Schöppen, Geschwornen und Landsassen gehegt wurde, verwandelte sich in ein gewöhnliches adeliges Patrimonialgericht.

Ebenso ging auch ein anderes altes Volksgericht der Altmark, der Seehäuser Bodding und Lodding um 1730 allmählig ein, ohne

jemals aufgehoben zu sein. In der fruchtbaren Wische, in demjenigen Theile der Altmark, wo sich viele Freisassenhöfe fanden, die sich im Laufe der Zeit größtentheils in Rittergüter verwandelten *), bestanden bis in's achtzehnte Jahrhundert zu Seehausen und Werben Schatten der alten Landgerichte als Boddings- und Loddingsgerichte. — Nach Karl's IV. Landbuch der Kurmark von 1375 bestand in der Altmark ein Landgericht, in welchem über widerrechtliche Handlungen und über Verbrechen von sieben dazu erwählten Landleuten unter dem Vorsetze eines Richters Untersuchungen angestellt und gesetzliche Strafen erkannt wurden, und vor dem alle Landbewohner ohne Unterschied des Standes, die rittermäßigen Leute nicht ausgeschlossen, sich auf die Beschuldigung eines jeden Anklägers stellen mußten **). Es bestand also damals in der Mark noch kein erimirter Gerichtsstand für die rittermäßigen Leute, es bestand noch eine gewisse Rechtsgleichheit. Konnten doch selbst noch im sechzehnten Jahrhundert auf der Insel Rügen, wo später die härteste Leibeigenschaft herrschte, Bauern als Schöppen im Mannengerichte sitzen. Wurde doch erst 1524, als der bauernfreundliche Christian II. gestürzt und Friedrich II. durch den Adel auf den dänischen Thron gehoben war, in Schleswig-Holstein festgestellt, daß die Bonder und Lanster kein Gericht oder Gewalt über Prälaten und Edelleute haben, sie auch nicht an ihrem eigenen Leibe und Gute verurtheilen, oder auf einige Weise mit dänischem Landrechte verfolgen sollen. „Die Sand- und Grundmänner sollen nicht entscheiden über des Prälaten oder Edelmannes Feldmark oder eingehegtes Land, das sie im Besitz und im Gebrauch haben oder behalten wollen.“ So scheint man auch in dem Boddings- und Loddingsgerichte, wo das Verfahren, wie sich von selbst versteht, öffentlich und mündlich war, keine Exemptionen und keinen privilegierten Gerichtsstand gekannt zu haben. Nach einer Urkunde von 1558 standen die boddingspflichtigen Bauern vor keinem andern Richter, denn vor dem Boddung und Loddung. Die Hof- und Landgerichtsordnung von 1621 besagt, daß diejenigen, die dem Boddung unterworfen, „das ganze Jahr durch von allem Gerichtszwange des Hof- und Landgerichts frei sind

*) Daher finden sich in dem diese Gegend umfassenden Kreis Osterburg gegenwärtig achtundsechzig Rittergüter.

***) Wohlbrück, Geschichte von Lebus I., Seite 328.

und daselbst mit executionibus oder auch citationibus nicht beschwert werden können." Wenn die große Glocke gezogen wurde, mußten die Schulzen und alle Einwohner der boddingspflichtigen Dörter erscheinen. Der Hof- und Landrichter eröffnete das Gericht mit einer kleinen Rede und richtete dann an die Versammlung die Frage: „Ich frage euch, ob es so fern am Tage, daß man S. K. D. zu Brandenburg Gericht mag hegen?“ Hierauf, erzählt Beckmann, *) antwortete der älteste von den Bod- und Loddingspflichtigen vom Adel: „So fern jemand die Macht hat &c.“ Es gab also nicht nur boddingspflichtige Bauern, sondern auch Boddingspflichtige von Adel, wie auch schon aus der Exemption vom Gerichtszwange des Hofgerichts, in dieser Zeit das eigentliche Forum des (übrigen nicht boddingspflichtigen) altmärkischen Adels, hervorgeht, ja unter den boddingspflichtigen Dörtern werden ausdrücklich Rittergüter aufgeführt. **) Indes mochten gerade die von Adel sich dem Gerichte entziehen, wie anderweitig bei Ausbildung der Patrimonialgerichtsbarkeit „Dorfschaften und Unterthanen“ diesem Gerichte entzogen wurden, weshalb denn das Seehauser Bodding allmählig einging. Das Werbenische Bodding wurde 1747 durch einen Befehl Friedrich's II. aufgehoben, „da die Kammer, die Stadt Werben und andere zu dem Boddingengerichte gehörende „Eingeseffene“ über den Verfall desselben Beschwerde geführt, und da es „bei der jetzigen Exemption der Tangermündischen Amts- und von Kannenberg'schen Unterthanen wegen Mangel der Zehrungsgebühr wohl nicht weiter bestehen können.“ Der Grund der Aufhebung war also zum Theil der, weil gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes, gegen urkundliche Rechte, ein Theil der Boddingspflichtigen unter Patrimonialgerichtsbarkeit gezwungen war. Ein Beweis, wie man in der Zeit des papiernen Faustrechts im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert die Rechte der Bauern respectirte und wie die Patrimonialgerichtsbarkeit zum

*) Beschreibung der Kurmark Brandenburg.

**) Es ist hier nicht der Ort, diesen Punkt aus den spärlich fließenden Quellen weiter aufzuklären, so sehr der Gegenstand, um gewisse „wohlhergebrachte Rechte“ in ihrer Richtigkeit darzustellen, weitere Bearbeitung verdiente; um so mehr, da man diese Gegenstände in ein schattendes Dunkel zu hüllen liebt, und da die Verehrer der guten alten Zeit, die Freunde des Ständes und Klassenwesens, die Herren von Kamps, von Harthausen und diejenigen, die nach dem Amt eines Professors oder nach dem Hofrathscharakter züngeln, Alles ignoriren, was nicht in den aristokratischen Kram paßt.

Theil entstanden ist. Ja fast alle jene Ortschaften, die noch vor hundert Jahren nur in dem Boddung, wo der Hof- und Landrichter früher im Namen des Kurfürsten von Brandenburg, seit 1701 im Namen des Königs, den Vorstz führte, zu Recht zu stehen brauchten, sind heute Patrimonialgerichtsherren unterworfen. Ein Theil der „Eingefessenen“, der die Aufhebung des Boddings betrieb, wußte sich die Gerichtsbarkeit über einen Theil seiner ehemaligen Genossen anzueignen, indem er selbst für die Folge vor dem Hof- und Landgericht, dem spätern altmärkischen Obergerichte, Recht nahm. Doch wurden nicht sämtliche Bauern der Altmark zu Patrimonialgerichtsunterthanen herabgedrückt. So kam es, daß nicht nur die Freisassen, sondern auch Bauern der Altmark bis zum Jahr 1806 mit dem Adel vor dem Obergerichte der Provinz Recht nahmen. Persönlich waren alle Bauern der Altmark immer gleich frei, nur der Hof, die Hufe, die Scholle bestimmte, welchem Gerichte der Mensch unterworfen sein sollte. So konnte der Freisasse, der Freibauer heute ein Patrimonialgerichtsunterthan werden und der unterthänige Bauer konnte morgen durch Erwerb eines Freihofes ein Forum mit dem Adel vor dem höchsten Gerichtshofe erwerben.